



Aargauer Forstpersonal Verband

gegründet am 22. Juli 1900

STATUTEN

Inhalt

I.	Name, Sitz	1
II.	Zweck	1
III.	Mitgliedschaft	2
IV.	Organisation	3
V.	Mitgliederversammlung	3
VI.	Der Vorstand	5
VII.	Finanzielles	6
VIII.	Kommissionen für spezielle Zwecke	6
IX.	Verfahren	7
X.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8



I. NAME / SITZ

Art . 1

Der Aargauer Forstpersonal Verband (nachstehend AFV genannt) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 2

Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. ZWECK

Art. 3

Der Verband bezweckt:

- a) die Wahrung der Interessen und Belange des Forstpersonals im Kanton Aargau.
- b) die Organisation der beruflichen Weiterbildung des Forstpersonals, sowie die Leitung der Organisation der Arbeit im Aargau
- c) die Ausbildung der Forstwartlernenden mit der Unterstützung von WaldAargau im Auftrag des Kantons.
- d) die Förderung und die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Baudepartement Abt. Wald, WaldAargau und dem Verband Schweizer Forstpersonal, sowie anderen, ähnliche Ziele verfolgenden Organisationen.
- e) die Förderung des Gedankenaustausches und der Kameradschaft zwischen dem Forstpersonal.
- f) Förderung der Forstwirtschaft und der Schutz- und Wohlfahrtsaufgaben des Waldes.
- g) Schutz und Erhaltung des Ökosystemes Wald mittels Einreichung von Gesuchen und Anregungen an die zuständige Behörde.
- h) Politische Meinungsbildung, Parolen



III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Forstpersonal das im Aargau wohnt oder arbeitet kann Aktivmitglied beim AFV werden. Eine Anfrage ist im Vorfeld der GV an den Präsidenten zu richten.
3. Zu Freimitgliedern werden Personen beim Erreichen des 65 Lebensjahres. Freimitglieder sind vom Beitrag-AFV befreit.
4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verband oder das Forstwesen besonders verdient, gemacht hat. Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag-AFV befreit.
5. Der AFV ist Kollektivmitglied beim Verband Schweizer Forstpersonal (nachstehend VSF genannt).
6. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die nächste Delegiertenversammlung des VSF. Diese vertreten die Meinung des AFV.

Art. 5

Aufnahme zum Aktivmitglied und Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss; für letzteren müssen schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden können.
2. Ein Vereinsaustritt ist nur per Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsbegehren muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dessen Interessen schädigen, können an der MV von einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.



Art. 7

1. Jedes Mitglied entrichtet dem AFV alljährlich einen Jahresbeitrag.
2. Muss der Mitgliederbeitrag aus irgendwelchen Gründen geändert werden, entscheidet dies die MV.

IV. ORGANISATION

Art. 8

Organe des Verbandes sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Sekretariat / Geschäftsstelle
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Kommissionen für spezielle Zwecke

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9

1. Die ordentliche MV findet jährlich und in der Regel im Frühjahr statt. Die Einladungen mit Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein.

Art. 10

1. Die MV wird vom Verbandspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ein Protokoll geführt wird. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Art. 11

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen MV erfolgt auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Dieses Begehren ist, in schriftlicher Form und begründet, dem Verbandspräsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.



2. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche MV innert nützlicher Frist einzuberufen.
3. Für dringende Angelegenheiten kann die Einberufung einer ausserordentlichen MV auch vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 12

1. Die ordentliche MV ist zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Entgegennahme und Genehmigung
 - des Protokolls der letzten MV
 - des Jahresberichtes des Präsidenten
 - der Berichte der Kommissionen
 - der Jahresrechnung, Budget und Mitgliederbeitrag
 - des Jahresprogrammes
 - c) Wahlen (auf die Dauer von vier Jahren)
 - des Vorstandes, dieser konstituiert sich selbst
 - des Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Änderung der Statuten
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder werden zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste der MV stehen, Anträge gestellt, so kann nicht darüber Beschluss gefasst, sondern nur abgestimmt werden, ob die Angelegenheit dem Vorstand zur Berichterstattung und Antragstellung in einer nächsten MV überwiesen werden soll.

Art. 13

1. Die ordentliche MV findet abwechslungsweise in einem der vier Forstkreise statt.
2. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet unterbreitet werden.



VI. DER VORSTAND

Art. 14

1. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, wobei jeder Forstkreis durch mindestens ein Mitglied vertreten sein soll.
2. Der Vorstand nimmt die Verbandsinteressen wahr. Insbesondere hat er alle an der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten, der Versammlung im Zusammenhang damit Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse und beschliesst über Kurse und Tagungen des AFV.
3. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen und leitet die Versammlung. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern.
5. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.
6. Der Präsident oder dessen Stellvertreter zeichnen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.
7. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte wie die Beantwortung von Anfragen, Mitteilungen an die Mitglieder usw., ist der Präsident einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 15

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Kassaführung zu überprüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



VII. FINANZIELLES

Art. 16

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
 - a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder.
 - b) Spenden und Zuwendungen aller Art
 - c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - d) Beiträgen und Entgelte für das Lehrlingswesen und Weiterbildungskurs
 - e) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Sponsoringbeiträge
 - f) Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets in dringlichen Fällen bis zu 10% der Gesamteinnahmen des Vorjahres.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Jahresrechnung. Er erstellt, in Zusammenarbeit mit dem ganzen Vorstand, ein Budget für das folgende Geschäftsjahr.

Art. 17

1. Aus der Verbandskasse werden bestritten
 - a) sämtliche durch die Geschäftsführung bedingten Ausgaben.

VIII. KOMMISSIONEN FÜR SPEZIELLE ZWECKE

Art. 18

1. Die MV und der Vorstand können spezielle Kommissionen einsetzen.
2. Diesen können auch ausserhalb des AFV stehende Sachverständige angehören.
3. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird im Entschädigungsregulativ festgelegt.



4. Die Zwecke der Kommissionen, deren Aufgaben und Kompetenzen sind schriftlich festzulegen.
5. Die Kommissionen haben über ihre Arbeit schriftlich Bericht zu erstatten.

IX. VERFAHREN

Art. 19

1. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen.
2. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Verfahren zustimmen.
3. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das einfache Mehr.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet:
 - a) bei Sachgeschäften: der Vorsitzende (Stichentscheid)
 - b) bei Wahlen: ein weiterer Wahlgang, danach das Los.

Art. 20

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Regelung des Datenschutzes ist auf der Homepage ersichtlich. Neumitglieder unterzeichnen mit ihrem Eintritt eine Datenschutzerklärung.

Art. 21

1. Für Verpflichtungen des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.
2. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.



X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Eine Statutenrevision kann an der Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 23

1. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen wird einer vom Vorstand bezeichneten zielverwandten Organisation zur Verwaltung anvertraut.

Art. 24

1. Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2025 sofort in Kraft.
2. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Mai 2002

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2025 in Lenzburg.

Lenzburg, 08. Mai 2025

Christoph Schmid
Präsident

Christoph Hitz
Vizepräsident